Bezirk Einsiedeln

Reglement über die Pikettentschädigungen

(vom 7. Februar 2013)

Der Bezirksrat Einsiedeln,

gestützt auf §§ 14 Abs. 4, 17 Abs. 2 und 64 der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung vom 31. Januar 2008 beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement gilt für sämtliche Mitarbeitende der Bezirksverwaltung Einsiedeln und regelt die Entschädigungen für den Pikettdienst.

Art. 2 Arten von Pikettdienst

1 Pikettdienst wird als Einsatzleitungspikett, Bereitschaftsdienst oder Grundbereitschaft geleistet.

2 Beim Einsatzleitungspikett sind die betreffenden Mitarbeitenden telefonisch jederzeit erreichbar, um Führungsentscheide zu treffen oder bei unerwarteten Ereignissen ihr Fachwissen zur Verfügung zu stellen. Sie müssen bei Bedarf innert nützlicher Frist am Arbeits- oder Einsatzort erscheinen und sind durch die Pikettleistung massgeblich in der persönlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Zu den Pikettleistungen gehören sämtliche Kontrollfahrten und Kontrollgänge in Zusammenhang mit dem Einsatzleistungspikett.

3 Beim Bereitschaftsdienst halten sich die Mitarbeitenden auf Abruf bereit, um innert 30 bis 45 Minuten am Arbeits- oder Einsatzplatz zu erscheinen und die Arbeit aufzunehmen. Der Bereitschaftsdienst der Werkdienstmitarbeitenden und Hauswarte wird indessen nur dann entschädigt, wenn die Mitarbeitenden in einer Pikettorganisation eingebunden sind.

4 Bei der Grundbereitschaft halten sich die betroffenen Mitarbeitenden dauernd für einen Einsatz bereit oder stellen die Stellvertretung sicher.

Art. 3 Zuständigkeiten

1 Die Anordnung von Einsatzleitungspikett und Bereitschaftsdienst erfolgt durch den Abteilungsleitenden.

2 Der Abteilungsleitende bezeichnet in Absprache mit der Leiterin Personal die Funktionen, welche sich in der Grundbereitschaft befinden und definiert die Interventionszeit.

Art. 4 Anrechnung Arbeitszeit

1 Die Arbeitseinsätze während dem Einsatzleitungspikett, dem Bereitschaftsdienst oder der Grundbereitschaft gelten als Arbeitszeit und werden mit dem üblichen Lohn entschädigt.

2 Die im Rahmen des Einsatzleitungspiketts geleisteten Einsätze durch Kontrollfahrten und Kontrollgänge von weniger als einer Stunde Arbeitsaufwand, werden mit einer Stunde an die Arbeitszeit entschädigt.

Art. 5 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit im Pikettdienst

Die Arbeitseinsätze während dem Einsatzleitungspikett und dem Bereitschaftsdienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind zulagenberechtigt, wenn sie aufgrund einer betrieblichen Notwendigkeit geleistet wurden.

Art. 6 Pikettentschädigung

[1] Die Pikettdienstleistenden werden für ihre Bereithaltung zu den Piketteinsätzen und ihre damit verbundene Einschränkung der Freizeitgestaltung zudem mit den nachfolgenden Tagespauschalen entschädigt.

[2] Das Einsatzleitungspikett wird in ganzen Wochen geleistet und wie folgt entschädigt:[1]

- Montag bis Freitag CHF 36 pro Tag
- Samstag/Sonntag und Feiertage CHF 60 pro Tag

[3] Bereitschaftsdienst wird wie folgt entschädigt:

- Montag bis Freitag CHF 34 pro Tag
- Samstag/Sonntag und Feiertage CHF 58 pro Tag

[4] Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Funktion eine dauernde Grundbereitschaft gewährleisten müssen, erhalten keine gesonderte Entschädigung, da die Abgeltung in die Arbeitsplatzbewertung der Funktion eingeflossen ist.

Art. 7 Rechnungsstellung

[1] Die Entschädigung der im Rahmen des Piketteinsatzes geleisteten Arbeitszeit erfolgt monatlich.

[2] Die Vergütung der Pikettentschädigung gemäss § 6 und der Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gemäss § 5 erfolgt halbjährlich.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende BRB aufgehoben:

- Bezirksratsbeschluss Nr. 967vom 5. Oktober 1995
- Bezirksratsbeschluss Nr. 1291 vom 14. Dezember 1995
- Bezirksratsbeschluss Nr. 494 vom 13.August 2008

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

[1] Fassung gemäss BRB Nr. 2023.87 vom 17. Mai 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.